

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anstalt hievon Mitteilung zu machen. Die Ermäßigung tritt erstmals auf der Prämie ein, welche frühestens zwei Monate nach erfolgter Anzeige fällig wird.

Wer aus dem Verein austritt, geht dieser Vorteile verlustig. Sie gelten übrigens nur unter dem Vorbehalt direkter Prämienzahlung.

Der Verein legt alljährlich je auf 1. November sein revidiertes Mitgliederverzeichnis der Anstalt behufs Kontrollierung der Berechtigung nach diesem Artikel vor.

Art. 4. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird bei der Entscheidung über die Aufnahme dem Einfluß des Berufes auf die Lebensdauer billig Rechnung tragen.

Art. 5. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich mit Rücksicht auf die besondern Einrichtungen der Volksversicherung nicht auf die in dieser Abteilung Versicherten.

Art. 6. Die Abrechnung zwischen dem Schweizerischen Forstverein und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt über die nach Art. 1 zu gewährende Vergünstigung findet halbjährlich je auf 1. November und 1. Mai statt.

Art. 7. Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins, welche mehreren mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in einem Vertragsverhältnis stehenden Vereinen angehören, verfügen über die eingeräumten Vergünstigungen für die gleiche Versicherung nur einmal.

Art. 8. Der Schweizerische Forstverein verpflichtet sich, die Versicherung seiner Mitglieder bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt möglichst zu fördern und mit andern Lebensversicherungsgesellschaften während der Dauer dieses Vertrages nicht in Verbindung zu treten.

Art. 9. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren von heute ab gerechnet, also bis zum 11. August 1910 geschlossen; er verlängert sich fortwährend stillschweigend auf weitere zwei Jahre, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



Mitteilungen.

† Joseph Arnold, Kreisförster,

weilt nicht mehr unter uns.

An einen Fachgenossen, der mit ihm in Wald und auf dem Feld, zu Thal und Berg, in der Kaserne und auf dem Exerzierplatze, in Familien-

und Freundeskreisen so manche ernste und heitere Stunde verlebt, tritt die traurige Pflicht, dem Dahingeshiedenen in unserm Vereinsorgane den letzten Gruß zu widmen.

Joseph Arnold wurde geboren 1853 in Triengen, im luzernischen Surenthal, als Sohn des weitbekannten und geschätzten Gerichtspräsidenten und Geometers Arnold. Nach Absolvierung der Mittelschule in Münster und der technischen Abteilung der Kantonschule in Luzern trat er an die Forstschule des eidgen. Polytechnikums (1873), erwarb sich da das Diplom als Forstwirt (März 1876) sowie den Preis für die Lösung der gestellten Aufgabe über die „Waldweide und ihre Beziehung zur Forst- und Landwirtschaft“. Der Regierungsrat des Kantons Luzern übertrug hierauf dem jungen Forstmanne die Stelle als Kreisförster im luzernischen Hinterlande und hat sich derselbe während 24 Jahren, d. h. bis zu seinem Tode, dieses Vertrauens in hohem Maße würdig gezeigt. Solides Wissen, ruhiges Auftreten, sichere Beurteilung der Verhältnisse und Menschen, Festhalten an maßvoll gestecktem Ziele, verbunden mit einem scharf ausgeprägten Sinn für politische Unabhängigkeit, verschafften ihm die Achtung und das Vertrauen der Kantons- und Gemeindebehörden, wie auch der Bevölkerung. Seiner Initiative und Thatkraft sind vorab die ausgedehnten Bodenankäufe und Aufforstungen, von Seite des Staates, im Sammelgebiete der am Napf und an dessen Ausläufern entspringenden Wildbäche zu verdanken. Die waldbesitzenden Gemeinden fanden an ihrem Kreisförster stets den zuverlässigsten Ratgeber. Ernstlich war Arnold stets bestrebt um die Hebung der Privatwaldwirtschaft, die bekanntlich im Kanton Luzern eine so ausnahmsweise hervorragende Stellung einnimmt. Unermüdetlich war er bestrebt, die Liebe und das Verständnis für den Wald in weiten Kreisen zu fördern. Er suchte dieses Ziel namentlich auch durch Vorträge und Kurse zu erreichen.

Verhältnisse die wir heute hier nicht näher erörtern wollen, führten von jeher die luzernischen Forstbeamten Nebenbeschäftigungen zu. Auch da stellte Arnold seinen Mann. Das Städtchen Willisau verdankt hauptsächlich ihm die mustergültige Anlage der Wasserversorgung und Kanalisation. Eine Reihe trefflicher Wasserwerk-Anlagen, in und außer dem Kanton Luzern, sind nach Projekten von Arnold durchgeführt. Die Entwässerung des „Ostergaues“, die Korrektion der Roth und Seewag sind in technischer Beziehung sein Werk. Der Bau der Eisenbahnlinie Huttwyl-Volhusen fand an ihm den eifrigen Förderer und neuerdings stand er mit an der Spitze des Initiativkomitee für den Bau der Linie Sursee-Willisau. Auf ihn setzte die dabei interessierte Bevölkerung die größte Hoffnung.

Bei all dieser umfassenden Thätigkeit fand Arnold noch Zeit zu seiner wissenschaftlichen Weiterbildung. Mit lebhaftem Interesse verfolgte er die Fortschritte der Forstwissenschaft und der mit ihr verbundenen Naturwissenschaften, ganz besonders der Geologie. Mächtig strebte er vorwärts.

Die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten eigneten ihn vorzüglich auch zum Militär. Nachdem er eine Luzerner-Landwehrbatterie in das Gebiet der Gotthardbefestigung geführt, ward er dauernd für die Gotthardtruppen gewonnen und avancierte rasch zum Major und Kommandanten der Festungsartillerie (Abteil. 2). Als solcher trat er den 19. August freudig und anscheinend strotzend in Gesundheit in Andermatt den ordentlichen Wiederholungskurs an.

Er sollte Gattin, Tochter und Knaben nicht mehr sehen!

Dienstag den 28. August Abends, während dem „Wachtaufzug“ traf ihn ein Gehirnschlag, dem der kräftige Mann nach wenigen Stunden erlag. Offiziere und Unteroffiziere der Gotthardtruppe begleiteten die Leiche nach Willisau, wo am Freitag den 31. August, unter großer Beteiligung der Bevölkerung, die Beerdigung stattfand. Zum Ehrendienste war eine Kompagnie Infanterie aufgeboten; an der ernstesten Feier beteiligten sich ferner die Stadtmusik und verschiedene Vereine mit den umflorten Fahnen.

„Drei Salven über sein Grab“, Oberst-Divisionär Heller ruft dem so plötzlich abberufenen Kameraden das letzte Lebewohl ins Grab hinab, — ein ergreifend Lied des Männerchors — dann rollen die Schollen auf den Sarg des lieben Gatten und Vaters und unseres unvergeßlichen Freundes. Er ruhe im Frieden. -1b-



Die dritte Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten.

Die dritte Versammlung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten fand vom 4. bis 11. September abhin in der Schweiz statt, nachdem schon im Jahre 1891 eine vorberatende Versammlung zur Gründung dieses Verbandes bei uns getagt hatte.

In der Versammlung nahmen teil die Vertreter der deutschen Verbandsstaaten: Preußen, Sachsen, Hessen, Bayern, Baden und Württemberg, die Vertreter der österreichischen Versuchsanstalt, Vertretungen von Frankreich, Belgien, Rußland und Japan, die Professoren der schweiz. Forstschule und die Assistenten der Versuchsanstalt, sowie Vertreter der Behörden und des Forstpersonals derjenigen Kantone und waldbesitzenden Gemeinden, welche die Versammlung auf ihrer Exkursion berührte.

Die Zahl der auswärtigen Vertreter und Gäste betrug fünfzehn.

Die Versammlung nahm ihren Anfang in Zürich, wo am 4. September die erste Sitzung in den Räumen der forstlichen Versuchsanstalt im Physikgebäude stattfand. Herr Prof. Bourgeois eröffnet als Vorsitzender die Versammlung 8 1/2 Uhr vormittags und heißt die Teilnehmer willkommen. Herr Oberforstrat Friedrich-Mariabrunn verdankt im Namen derselben die Einladung zur Versammlung. Als Aktuare werden die H. H. Assistenten Flury und Pulfer bezeichnet.

Als erstes Traktandum steht ein Bericht von Herrn Prof. Dr. Mayr-München, über die Erhebungen betreffend das Verbreitungsgebiet der Hauptholzarten auf der Tagesordnung. Der Referent gelangt zum Schlusse, daß die ursprünglichen und künstlichen Verbreitungsgebiete der Holzarten streng auseinander zu halten seien und daß sich die Erhebungen auf die Hauptholzarten: Fichte, Föhre, Tanne, Lärche, Eiche und Buche beschränken sollen. Herr Prof. Mayr schlägt vor, es sei zunächst von allen Anstalten nur die Verbreitung der Fichte zu erheben und für jedes Land zu veröffentlichen; später sollte dann eine Anstalt die Zusammenstellung aller Resultate übernehmen. — An der Diskussion beteiligt sich Herr Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, der sich den Ausführungen des Referenten anschließt und einige Karten über die Verbreitung der Buche in Deutschland vorweist. Er stellt den Antrag, es sei vom internationalen Verband der Royal Scottish Arboricultural Society zu Händen des Herrn Prof. Bayley-Balfour in Edinburgh der beste Dank für die erspriessliche Förderung der Erhebungen über die Verbreitung der Hauptholzarten auszusprechen. Herr Dr. Cieslar-Mariabrunn betont die Schwierigkeiten, auf welche diese geographischen Erhebungen in Österreich stoßen; in der Ebene und im Mittelgebirge sollen dieselben durch die Forstbeamten, im Hochgebirge aber durch die Versuchsanstalten gemacht werden. Er ist ebenfalls für Einschränkung der Zahl der Holzarten, wünscht aber, daß in Österreich auch die Berreiche, die Alpenerle, die Schwarz- und Aleppokiefer mitgenommen werden. Die Erhebung jeder Holzart für sich im Gebirge, wie es Prof. Dr. Mayr will, bezeichnet Herr Dr. Cieslar als Arbeitsverschwendung und unpraktisch. Die Höhenverbreitung soll durch drei Vertikalkurven, welche die untere Grenze der Holzart, die obere Grenze des geschlossenen Bestandes und die oberste des Einzelwuchses angeben, zur Darstellung gelangen. Nach längerer Diskussion wird eine Kommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Mayr, Prof. Dr. Bühler und Prof. Dr. Schwappach bestellt, welche in Bern der Versammlung bestimmte Vorschläge zu machen hat.

Zur Behandlung gelangt ferner ein von der kgl. bayr. forstlichen Versuchsanstalt vorgelegter Antrag zur Vornahme von Versuchen über den Einfluß der Provenienz des Saatgutes. Der Antrag wird begründet durch Herrn Prof. Dr. Mayr-München, der die Untersuchungen namentlich auf die Vererbung der Wuchsformen von Kiefer und Lärche einschränken will. Die Diskussion wird benutzt von den Herren Oberforststrat Friedrich-Mariabrunn, Forststrat Prof. Dr. Neumeister-Tharand, Adjunkt Dr. Cieslar-Mariabrunn, Prof. Dr. Schwappach, Oberförster Morosoff-Rußland, Prof. Huffel-Nancy und Prof. Engler-Zürich. Allgemein wird gewünscht, daß neben Kiefer und Lärche auch die Fichte und die früh und spät austreibende Varietät der *Quercus pedunculata* in den Kreis der Versuche gezogen werden. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Arbeitsprogramms wird eine Kommission festgesetzt, die der Versammlung in Bern ihre vorläufig formulierten Anträge unterbreitete.

Besonderes Interesse bot sodann die Vorweisung des Zuwachsauto-graphen neuester Konstruktion durch Herrn Oberforststrat Friedrich. Nachdem

der Referent an der Hand von Skizzen das mechanische Princip des Autographen erläutert hatte, zeigte er denselben bei der Arbeit. Schon Tags zuvor hatte der Erfinder sein Instrument montiert; als Messungsobjekt diente ein der Länge nach halbirter Holzcylinder, dessen Hälften durch Mikrometerschrauben von einander entfernt oder einander genähert werden können. Die kleinsten Änderungen des Baumumfanges werden ähnlich wie beim Thermographen aufgezeichnet, und die bewunderungswürdige Feinheit, mit der das Instrument arbeitet, bewiesen einige Kurven, die während der Nacht infolge der Volumveränderung des Holzes durch Feuchtigkeit und Wärme auf der Papierrolle entstanden waren. Für wissenschaftliche physiologische Forschungen über die Querschnittsveränderung der Baumstämme ist der Zuwachsautograph von Friedrich von größter Bedeutung. Die höchst interessante Vorweisung wurde Herrn Oberforstrat Friedrich aufs wärmste verdankt.

Um 12 ¹/₂ Uhr wurde die Sitzung von Herrn Prof. Bourgeois geschlossen und die Versammlung begab sich ins Waldhaus Dolder zum Mittagessen. Nachmittags besuchte dieselbe den forstlichen Versuchsgarten auf dem Adlisberg, wo besonders die Versuche über den Einfluß der Provenienz des Fichtensamens eine lebhaftere Diskussion hervorriefen, und nachher unter Führung des Herrn Forstmeister Meister die angrenzende Stadtwaldung und einige in derselben angelegte Probestflächen.

Der 5. September war dem Besuch des, man darf es wohl sagen, weltbekannten Sihlwaldes gewidmet. Die prächtige Wagenfahrt, die hübschen Bestandbilder, die interessanten Anstalten für den Transport und die Verarbeitung des Holzes und nicht zu vergessen die liebenswürdige Gastfreundschaft werden jedem Teilnehmer in bester Erinnerung bleiben. An dem von der Stadt Zürich gegebenen Mittagbankett toastierte Herr Stadtpräsident Pestalozzi auf die gegenseitige Annäherung und die guten Beziehungen der Nationen, wozu diese internationalen Versammlungen ganz wesentlich beitragen. Ihm dankte in warmen Worten Herr Geheimrat Krutina, Baden. Von großem Interesse war die von Herrn Forstmeister Meister an der Hand der Schlagkontrolle nachgewiesene, oft geradezu frappante Übereinstimmung der Hiebmassen mit den Ergebnissen der Probestflächen-Aufnahmen und die Resultate der vor 12 Jahren angelegten Fichtenflächen (A, B, C, D) in der Bodenmatt.

Am 6. September wurden eine größere Zahl von Probestflächen im Ötener Stadtwald besucht, darunter eine solche, die nach der *éclaircie par le haut* durchforstet ist.

Dort wurde auch die von der schweiz. Versuchsanstalt bei wiederholten Aufnahmen jeweilen angewandte Vermessung stehender Probestämme demonstriert. Nachmittags verreiste die Versammlung nach Luzern und verbrachte nach der Besichtigung einiger Probestflächen den Abend in Gesellschaft mehrerer Vertreter des luzernischen Forstpersonals auf dem Güttsch.

Bei herrlichem Wetter fuhr sodann die Gesellschaft am 7. September über den Vierwaldstättersee nach der Treib und begab sich von dort auf den Seelisberg; der Abstieg erfolgte nach dem Rütli. Wenn die Ver-

sammlung auch an diesem Tage pflichtgetreu einige Probeflächen besuchte, so war das Auge der Fremden und Einheimischen doch am meisten von den großartigen Naturschönheiten gefesselt. Der Kanton Uri und die Gemeinde Seelisberg waren offiziell vertreten. — Am Abend erreichte die Versammlung noch Langnau im Emmenthal und von dort ging die Exkursion Tags darauf unter Führung von Herrn Kreisförster Zürcher weiter über Sumiswald und Wasen zur Besichtigung der beiden Wassermessstationen in unbewaldetem und bewaldetem Gebiet. Der Versammlung hatten sich an diesem Tage die Herren Regierungsrat von Wattenwyl, Oberforstinspektor Coaz, Oberbauinspektor v. Morlot, Ingenieur Epper und mehrere Forstbeamte des Kantons Bern und der benachbarten Kantone angeschlossen. Durch die von der eidgen. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen gemeinschaftlich mit der hydrometrischen Abteilung des eidg. Oberbauinspektorates errichteten Wassermessstationen sollen die Wasserabflußverhältnisse einerseits in einem sehr walddarmen Bachgebiet, im Gebiet des „Kappengrabens“ (nur 18% Wald), und andererseits in einem gut bestockten Einzugsgebiet, im Gebiet des „Sperbelgrabens“ (98% Wald), genau ermittelt werden. Die ziemlich kostspieligen Vorrichtungen zur Bestimmung der Wassermengen wurden dieses Jahr erstellt, und es haben die Beobachtungen durch besonders geschulte Leute, die in unmittelbarer Nähe der Stationen wohnen, bereits begonnen. Bei niederem Wasserstande wird das in einer Zeiteinheit abfließende Wasservolumen in einem Bassin gemessen, bei hohen Wasserständen dagegen bestimmt man die Abflusssmengen durch Messung der Überfallshöhen und Berechnung nach der Formel von Bazin. Eine sinnreiche Einrichtung erleichtert diese Messungen bei höhern Wasserständen. Im Einzugsgebiete jedes Grabens sind vorläufig drei Regenmesser in verschiedenen Höhenzonen aufgestellt. Die eminente Wichtigkeit dieser exakten Untersuchungen, die eine sichere Grundlage für den Entwurf von Aufforstungsprojekten in Wildbachgebieten bilden werden, liegt auf der Hand.

Die zweite Sitzung fand am Sonntag den 9. September im Ratshaus in Bern statt. Dieselbe wurde vormittags 8 1/2 Uhr eröffnet und nachdem zuerst die Kommission für die Provenienzfrage des Saatgutes Bericht erstattet hatte, referierte Herr Prof. Dr. Schwappach über das Thema: „Erörterungen über die Beteiligung des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten an den Untersuchungen der technischen Eigenschaften des Holzes.“

Der Referent hebt hervor, daß es an einer richtigen Methode der Untersuchung fehle, sonst könnten die Resultate nicht so sehr differieren, und daß die Forstleute bessere Untersuchungen begrüßen und unterstützen müssen. An Hand der Vorschläge von Prof. M. Rudeloff teilt sodann der Referent das Schema für das einzuschlagende Prüfungsverfahren mit. Aus der Diskussion, die von den Herren Oberforststrat Friedrich-Mariabrunn und Prof. Dr. Mayr benutzt wurde, sei nur des Raumes halber die, wie uns scheint, sehr wichtige Anregung des erstern erwähnt, daß wir nämlich dazu kommen müssen, aus leicht wahrzunehmenden äußern Zeichen einen Schluß auf die Festigkeit und die Dauer des Holzes ziehen zu können,

sonst haben die von den Anstalten ermittelten Resultate wenig praktischen Wert. Die von Herrn Schwappach gestellten Anträge und die Anregungen der Herren Friedrich und Mayr werden angenommen.

Auf der Tagesordnung stunden ferner Berichterstattung und Arbeitsprogramm betreffend die Untersuchungen über den Einfluß des Waldes auf den Stand der Gewässer, Referent Herr Prof. Dr. Bühler-Lüdingen. In einem vorzüglichen, höchst interessanten 1 1/2stündigen Vortrage spricht der Referent zuerst einläßlich von den experimentellen Untersuchungen, die geeignet sind, uns einen Einblick in diese Frage zu gewähren. Das Experiment kann jedoch nur auf ganz kleinen Flächen angewendet werden; wir haben es aber in Wirklichkeit mit sehr großen Flächen zu thun und müssen daher unsere Studien auch diesen Verhältnissen anpassen. Dann aber hat nicht nur der Wald, sondern noch eine Reihe anderer Faktoren Einfluß auf den Stand der Gewässer, und wenn wir daher über die Einwirkung des Waldes für sich ganz ins Klare kommen wollen, müssen wir auch die Bedeutung der andern Faktoren, u. a. den Einfluß der übrigen Kulturarten, der Seen, Moore, Wege, Gebäude, Gräben, der geologischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit u. s. f. genau kennen. Statistische Erhebungen über diese Verhältnisse und Darstellung derselben auf Karten geben eine sehr übersichtliche Grundlage für das Studium dieser Fragen. Herr Bühler hat mit großem Aufwand an Arbeit solche Darstellungen für das Königreich Württemberg angefertigt und der Versammlung vorgelegt, und damit in sehr verdienstvoller Weise gezeigt, wie das Studium der Wasserstandsfrage für ein Land an die Hand genommen und durchgeführt werden kann. Wesentlich sind dann selbstverständlich noch möglichst zuverlässige Angaben über Ort und Zeit von Hochwasserständen und Überschwemmungen. Ältere Nachrichten entnimmt man am besten aus den Tagesblättern; für Württemberg benützt der Referent den „Schwäb. Merkur“, der in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückreicht.

In der Diskussion weist Herr Oberbauinspektor v. Morlot noch auf die Bedeutung der Gletscher und der Schneedecke für den Stand der Gewässer hin und Herr Oberförster Morosoff-Rußland giebt interessante Aufschlüsse über seine Versuche betreffend den Grundwasserstand im Steppengebiet. Die Versammlung stimmt den Ausführungen des Herrn Bühler bei und behandelt dann als letztes Traktandum: die Festsetzung der nächsten Versammlung. Dieselbe soll im Jahre 1903 oder 1904 in Österreich stattfinden. Nachdem noch die Herren Assistent Flury und Forstinspektor Crahay-Belgien einige Mitteilungen, das Versuchswesen betreffend, gemacht hatten, schloß Herr Prof. Bourgeois die Sitzung und die Versammlung begab sich zu dem von der Eidgenossenschaft offerierten Bankett im Hotel Pfistern. Nachmittags machte die Versammlung einen Ausflug auf den Gurten, und abends reiste sie nach Biel weiter, um am 10. September die Stadtwaldungen von Biel und die dortigen Versuchsflächen zu besuchen. Die wundervollen natürlichen Verjüngungen, die prächtige Pflanzschule im Malvaux, die hübsche Gegend und die überaus freundliche Aufnahme durch die Bürgergemeinde Biel brachten die Teilnehmer nach den vielen Reisetagen in die richtige waldfröhliche Begeisterung. Am Abend des gleichen Tages gelangte die Versammlung nach Lausanne.

Am nächsten Morgen wurden unter Führung der Herren Oberforstmeister Puenzieux und Stadtforstmeister Curchod die Stadtwaldungen Vernand-dessous, wo interessante Anbauversuche mit Ercoten stattfinden, und Archens, mit mehreren Buchen-Versuchsflächen, besucht. In der Schutzhütte im Staatswald Jorat d'Echallens wurde vom Kanton Waadt und der Stadt Lausanne ein solennes Mittagessen serviert; es toastierten die Herren Staatsrat Biquerat, Prof. Huffel-Nancy, Prof. Bühler, Prof. Schwappach, Forstrat Schirosawa-Japan und Prof. Bourgeois. Um 4 Uhr nachmittags kehrte die Versammlung durch den Stadtwald Grandes Côtes über Montherond nach Lausanne zurück, wo die Versammlung ihren Abschluß fand.

Der Vorstand der forstlichen Versuchsanstalt hatte die ganze acht-tägige Versammlung musterhaft organisiert. Wir hoffen, daß die fremden Gäste einen guten Eindruck von der Schweiz und ihrer Versuchsanstalt mitgenommen haben und ein anderes Mal uns wieder die Ehre ihres Besuches geben.



Das Waldreglement einer aargauischen Ortsbürger-gemeinde vor dem schweiz. Bundesgericht.

Der Sachverhalt ist folgender: Die Ortsbürgergemeinde Zurzach unterbreitete dem aarg. Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde in Gemeindeangelegenheiten, ihr revidiertes Waldreglement zur Genehmigung. Derselbe sprach dieselbe aus bis auf zwei Punkte; einmal wollte er die bisherige und durch die Revision des Reglements wieder bestätigte Uebung nicht mehr gestatten, gemäß welcher nicht nur die verheirateten, sondern auch die ledigen männlichen Bürger eine ganze Holzgabe erhalten sollen. Er verlangte, daß der betreffende § laute, daß jeder Bürger, der bis 1. Juli des jeweiligen Rechnungsjahres das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, auf eine ganze Holzgabe Anspruch habe, „sofern er eigene Haushaltung führt“ und daß die ledigen Bürgerstöchter gleichzeitig in ihrer Nutzungsberechtigung auf dieselbe Stufe vorzurücken haben. Der zweite Punkt beschlägt die Holzablösungsgebühr, Ersatz der Rüstkosten, welche laut Beschluß der Gemeinde zuerst ganz vom Nutznießer auf die Waldkasse übertragen werden, dann im Grundsatz beibehalten, aber eine Reduktion des bisherigen Satzes erfahren sollte, während der Reg.-Rat eine solche nicht gestatten wollte. Zu bemerken ist, daß der von dieser Behörde verlangte Satz, wie er früher auch angewendet wurde, nicht einmal ganz die Höhe der effektiven Rüstkosten erreicht.

Die Gemeinde behauptet, daß durch diese Schlußnahmen des Reg.-Rates die verfassungsmäßig garantierte Gemeindeautonomie und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt worden seien und hat wegen obigen zwei Punkten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes-

gericht ergriffen, welches im Einverständnis mit der Rekurrentin die Angelegenheit zunächst an den aarg. Großen Rat leitete, wohin sie in erster Linie gehöre. Die zu diesem Behuf niedergesetzte Specialkommission dieser Behörde versuchte nun zuerst zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen, der Gemeinderat war zu einer solchen geneigt, die Gemeinde verwarf aber die Verständigungsvorschläge. Der Große Rat mußte sich also mit der Sache befassen.

Seine Kommission prüfte zunächst die Kompetenzfrage und gelangte in ihrer Mehrheit zu dem Schluß, daß der Reg.-Rat bei Aufstellung der Bedingungen, unter welchen er das neue Waldreglement genehmigte, lediglich innerhalb der Schranken seiner vertretungsmäßigen Rechte als Oberaufsichtsbehörde gehandelt habe und von diesem Standpunkte ausgehen seine Verfügungen ein Beschwerderecht an den Großen Rat überhaupt nicht zulässig sei. Maßgebend ist § 31 des aarg. Forstgesetzes, welcher bestimmt, daß alle Waldreglemente dem Reg.-Rate zur Genehmigung vorzulegen seien. In dem Recht der Genehmigung liegt auch die Befugnis, die Genehmigung zu versagen und Abänderungen des Reglements vorzunehmen. Unzweifelhaft lag es in der Absicht des Gesetzgebers, damit dem Reg.-Rate eine endgültige Kompetenz zu erteilen, womit auch die bisherige Praxis seit 1860 übereinstimmt; und wenn diese Behörde die Kompetenz hat über die Wirtschaftspläne der Gemeinden endgültig zu entscheiden, also über das Quantum, welches dem Walde entnommen werden darf, so steht ihr dieselbe sicher auch bezüglich der Frage, wie dieses Quantum verteilt werden soll. Es wäre unverständlich, wenn diese Kompetenz für die weniger wichtige Frage der Genehmigung der Waldreglemente, die mit den Wirtschaftsplänen im Einklang stehen müssen und nur ihre Ausführung bilden, eingeschränkt würde. Auch die aarg. Staatsverfassung schütze diesen Standpunkt, indem sie in Art. 49, der bezüglich der Kompetenzfragen in Gemeindeverwaltungssachen auf das Gesetz, in concreto auf das Forstgesetz verweise und ebenso in Art. 39 lit. 1, der einen Rekurs an den Großen Rat nur in dem bestimmten, hier nicht zutreffenden Falle zulässig erklärt, wenn es sich um Entschiede gegen „Gemeindebeschlüsse handelt, welche die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeindefwesens gehören.“

Die Kommission hat im weitern geprüft, ob materiell der Reg.-Rat die Verfassung oder das Gesetz verletzt habe und ist zur Verneinung dieser Frage gelangt. Die Beschwerde betont, es seien die Rechte der Ortsbürger am Ortsbürgergute absolute, garantierte Privatrechte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß dieses Eigentumsrecht kein unbeschränktes ist, seine Ausübung steht unter den konstitutionellen und gesetzlichen Schranken, welche Verfassung und Forstgesetz enthalten. Die Autonomie der Ortsbürgergemeinde ist daher keine absolute, sondern eine durch das Ober-

aufsichtsrecht des Staates beschränkte. Der Regierungsrat besitzt dieses Recht und hat davon Gebrauch zu machen, wo bei Aufstellung der Waldreglemente sich Ungehörigkeiten und Unbilligkeiten geltend machen wollen.

Die Kommission bezeichnet es mit dem Reg.-Rat als eine Unbilligkeit, wenn der ledige Bürger, der kein eigen „Licht und Feuer“ besitzt, dasselbe Holzquantum beziehen soll, wie derjenige, der eigen Haushalt führt. Es führt dazu, daß da wo mehrere ledige Söhne gemeinschaftlich mit den Eltern Haushalten, Holzhandel getrieben wird, was der Bedeutung der Holzgabe widerspricht. Es liegt darin aber auch eine ungleiche Behandlung der Bürger gegenüber den Bürgerinnen. Die Behörde hat aber nicht nur darüber zu wachen, daß die Nachhaltigkeit des Waldtrages nicht verletzt wird, sondern daß auch in der Nutznießung des Ertrages der Grundsatz der Gleichberechtigung aufrecht erhalten bleibt.

Was die Ablösungsgebühr anbetrifft, so bedeutet ihre Reduktion oder gar ihr gänzlicher Wegfall eine Vermehrung des Bürgernutzens um denselben Betrag. Eine solche Vermehrung ist aber nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 5 des Gemeindesteuergesetzes, welche hier nicht zutreffen. In Zurzach sind seit Jahren nach § 6 des gleichen Gesetzes Ueberschüsse aus der Ortsbürgergutskasse in die Einwohnergemeindefasse geflossen, eine Vermehrung des Bürgernutzens wäre also gleichbedeutend mit einer Verkürzung der Einnahmen, die bisher zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gesamtgemeinde gedient haben, und damit auch eine „Beeinträchtigung der Steuerverhältnisse der Gemeinde.“

Der Reg.-Rat hat somit in beiden Fällen so entschieden, wie es Billigkeit und Gesetz verlangt. (Schluß folgt.)



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Schweiz. Bauernverband. Aus dem unlängst erschienenen Jahresbericht des leitenden Ausschusses und des schweiz. Bauernsekretariates ergiebt sich, daß dem Bauernverband im Jahr 1899 20 Sektionen mit 76,048 Mitgliedern angehörten.

Im aufgestellten Arbeitsprogramm figurirte u. a. auch das eidg. Forstgesetz, doch war es dem Vorstand nicht möglich, sich mit diesem Traktandum zu befassen.

Am 15. d. M. werden die Bureauy des schweiz. Bauernsekretariates von Bern nach Brugg (Aargau) verlegt.